



Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Gemeinde Illingen (Bekanntmachungssatzung)

vom 05.03.2024 (Amtliche Bekanntmachung am 08.03.2024).

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemOIn der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 - Stand: 01.08.2023 aufgrund Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen folgende Satzung beschlossen:

Teil 1

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Illingen i. S. v. § 1 DVO GemO erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Illingen unter www.illingen-online.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten im Bürgerbüro im Rathaus Illingen, Ortszentrum 8, 75428 Illingen einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Illingen im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt Illingen - Amtsblatt der Gemeinde Illingen“. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes/Amtsblattes.

§ 2

Öffentliche Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt Illingen - Amtsblatt der Gemeinde Illingen“ oder in die Tageszeitungen Mühlacker Tagblatt oder Vaihinger Kreiszeitung (jeweils Stadtausgabe und/oder Online Ausgabe) durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen

Bekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes/Amtsblattes bzw. der jeweiligen Tageszeitung.

- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten im Bürgerbüro im Rathaus Illingen, Ortszentrum 8, 75428 Illingen einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse können gegen Kostenerstattung Ausdrucke auch zugesandt werden.

Teil 2

Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Illingen erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Illingen unter www.illingen-online.de. Unter die ortsüblichen Bekanntmachungen nach Satz 1 fallen auch öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten im Bürgerbüro im Rathaus Illingen, Ortszentrum 8, 75428 Illingen einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer ortsüblichen Bekanntmachung der Gemeinde Illingen im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt Illingen - Amtsblatt der Gemeinde Illingen“. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes/Amtsblattes.

§ 4

Ortsübliche Eil- und Notbekanntmachung

- (1) In besonderen Fällen, wenn eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet nicht möglich ist, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Einrücken in das „Illinger Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Illingen für Illingen und Schützingen“ oder in die Tageszeitungen Mühlacker Tagblatt oder Vaihinger Kreiszeitung (jeweils Stadtausgabe und/oder Online Ausgabe)
- (2) In Notfällen genügt auch die ortsübliche Bekanntmachung durch
1. Aushang in Schaukästen
 2. Lautsprecher,
 3. Rundfunk oder
 4. Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere geeignete Art der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

Teil 3

Inkrafttreten

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Illingen vom 29. Juli 2019 außer Kraft.

Illingen, den 08. März 2024

gez.

P i o c h
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht:

- auf der Homepage der Gemeinde Illingen www.illingen-online.de am 08.03.2023
- im Mitteilungsblatt der Gemeinde Illingen Ausgabe Nr. 10 vom 15.03.2024



Signiert von Armin Ansgar
Pioch
am 08.03.2024